



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 13. März 1970

Teil II Nr. 22

Tag	Inhalt	Seite
6. 2. 70	Anordnung über die Versorgung der Volkswirtschaft mit metallurgischen Erzeugnissen — Metallurgieverorgungsanordnung —	163

## Anordnung über die Versorgung der Volkswirtschaft mit metallurgischen Erzeugnissen — Metallurgieverorgungsanordnung —

vom 6. Februar 1970

Zur Sicherung der Versorgung der Volkswirtschaft mit metallurgischen Erzeugnissen wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

### § 1

(1) Diese Anordnung gilt für die Bilanzierung und Versorgung der Volkswirtschaft mit metallurgischen Erzeugnissen.

(2) Metallurgische Erzeugnisse im Sinne dieser Anordnung sind Erzeugnisse der Schwarzmetallurgie (einschließlich Erze) und Erzeugnisse der NE-Metallurgie — ausgenommen Edelmetalle und deren Halbzeuge — (einschließlich Erze), die in der jeweils geltenden Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur\* genannt sind. Als metallurgische Erzeugnisse im Sinne dieser Anordnung gelten auch Fittings.

### § 2

(1) Die Hersteller sind verpflichtet, die Verbraucher hinsichtlich des zweckmäßigsten Materialeinsatzes sowie der Materialverbrauchskennziffern zu beraten und die Standardisierungsarbeiten auf die volkswirtschaftlich begründeten Bedürfnisse der Verbraucher auszurichten. Die Verbraucher sind verpflichtet, Veränderungen des Bedarfs an metallurgischen Erzeugnissen in Umfang, Sortiment und Qualität infolge der beabsichtigten Einführung neuer Konstruktionen, Verarbeitungsanlagen, Technologien u. ä. den bilanzierenden Organen so rechtzeitig mitzuteilen, daß eine wirkungsvolle Beratung hinsichtlich des zweckmäßigsten und möglichen Materialeinsatzes sowie der Versorgung gesichert ist.

(2) Die Hersteller sind verpflichtet, die Verbraucher über Neuentwicklungen zu informieren und auf deren Einführung Einfluß zu nehmen.

♦ Zur Zeit gültig:

Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur der DDR erschienen im Staatsverlag der DDR

— für metallurgische Erzeugnisse Schlüssel-Nr. 12t und 122, Teil I, Neudruck Januar 1967 in der Fassung der Ergänzungen 2 bis 4;

— für Fittings Schlüssel-Nr. 135 97 100, Teil II B, in der Fassung der 1., 2. und 4. Ergänzung.

### § 3

(1) Die Versorgung mit metallurgischen Erzeugnissen erfolgt auf der Grundlage von Koordinierungsvereinbarungen und Abstimmungsprotokollen zwischen den bilanzierenden Organen und den Fondsträgern. Die Bestimmungen der §§ 4 bis 11 gelten, soweit keine anderen Festlegungen vereinbart wurden.

(2) Sind in den Bestimmungen der §§ 4 und 5 Regelungen für den Fall der Erteilung von Bilanzanteilen getroffen, so gelten diese Bestimmungen im übrigen sinngemäß.

### § 4

(1) Soweit für metallurgische Erzeugnisse Bilanzanteile erteilt werden, gliedern die bilanzierenden Organe die Bilanzanteile nach den Positionen der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur und — soweit erforderlich — auf der Grundlage einer vom Ministerium für Erzbergbau, Metallurgie und Kali bestätigten Nomenklatur nach Erzeugnissen auf.

(2) Basis für die Ermittlung und Festlegung der Bilanzanteile ist der volkswirtschaftlich begründete Bedarf. Die Bilanzanteile werden von den bilanzierenden Organen an die Fondsträger für den Gesamtbezug erteilt. Die Fondsträger benennen dem bilanzierenden Organ ihre Vorstellungen für die Aufteilung in Direkt- und Lagerbezug.

(3) Die Bilanzanteile sind nach Quartalen zu unterteilen. Die Höhe der Bilanzanteile für die einzelnen Quartale wird zwischen dem bilanzierenden Organ und dem Fondsträger vereinbart. Wird keine Vereinbarung getroffen, dann beträgt der Bilanzanteil für das Quartal 25 % des Bilanzanteiles für das Planjahr, es sei denn, daß das bilanzierende Organ auf der Grundlage der Verordnung vom 26. Juni 1968 über die Aufgaben, Pflichten und Rechte der Betriebe, Staats- und Wirtschaftsorgane bei der Bilanzierung materialwirtschaftlicher Prozesse (GBI. II S. 481) eine andere Entscheidung trifft.

(4) Die Fondsträger haben die ihnen erteilten Bilanzanteile auf die Bedarfsträger unter Berücksichtigung der abgestimmten Vorstellungen über den Direkt- und Lagerbezug aufzuschlüsseln. Dabei haben sie insbesondere den vorrangig zu sichernden Bedarf zu berücksichtigen. Die Fondsträger sind berechtigt, auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften von den Bedarfsträgern verbrauchserseitige Planinformationen einzuholen.